



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 21. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

155. Kundmachung

Zugangsverordnung

GZ: MD/02/151484/2022/008

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.12.2022 über die Voraussetzungen für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen (Zugangsverordnung)

Gemäß § 39 Abs. 6 Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl. Nr 51/2012, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 93/2022, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmung, Anwendungsbereich

§ 1

(1) Für die Einreihung in jene Modellfunktionen, die weder durch Berufsgesetze geregelt sind, noch unter die in § 39 Abs. 6 MagBeG genannten Ausnahmen fallen, sind die in den folgenden Abschnitten genannten Ausbildungen und Berufserfahrungen Voraussetzung.

(2) Sofern in den folgenden Abschnitten der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums als Zugangsvoraussetzung normiert ist, ist diese nachzuweisen durch:

a) den Erwerb eines Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

(3) Zeiten einer Karenz gemäß § 15 Abs. 1 MSchG bzw. § 2 Abs. 1 VKG können als zusätzliche gleichwertige Berufserfahrungsjahre im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung im Höchstausmaß von 48 Monaten beurteilt werden.

(4) Die Möglichkeit zum Abschluss von Sonderverträgen gemäß § 210 MagBeG iVm § 36 Abs. 2 lit. d Salzburger Stadtrecht 1966 bleibt unberührt.

2. Abschnitt

Berufsfamilie Verwaltung/Administration

§ 2

Verwaltung/Administration Servicedienste

Für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ ist keine Ausbildung oder Berufserfahrung erforderlich.



§ 3

Verwaltung/Administration Fachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ ist eine Lehrabschlussprüfung, ein Fachschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in den Modellfunktionen „Verwaltung/Administration Servicedienste“ oder „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 4

Verwaltung/Administration Sachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ ist die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine Lehrabschlussprüfung, einen Fachschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 5

Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Bachelor - Niveau).

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann ersetzt werden

1. durch eine Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder
2. durch die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

§ 6

Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Master - Niveau) und eine fünfjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und eine mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder
2. durch die in § 5 Abs. 2 Z 1 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistin bzw. Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

3. Abschnitt

Berufsfamilie Technik

§ 7

Technische Fachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Fachbearbeitung“ ist eine Lehrabschlussprüfung, ein Fachschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung.



(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in den Modellfunktionen „Verwaltung/Administration Servicedienste“ oder „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 8

Technische Sachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ ist die Reifeprüfung, die Meisterin- bzw. Meisterprüfung, die Werkmeisterin- bzw. Werkmeisterprüfung, die Befähigungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Fachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.

§ 9

Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Bachelor - Niveau).

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch eine fachlich einschlägige Reifeprüfung, die fachlich einschlägige Meisterin- bzw. Meisterprüfung, die fachlich einschlägige Werkmeisterin- bzw. Werkmeisterprüfung, die fachlich einschlägige Befähigungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder
2. durch eine Reifeprüfung, die Meisterin- bzw. Meisterprüfung, die Werkmeisterin- bzw. Werkmeisterprüfung, die Befähigungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder
3. durch die in § 8 Abs. 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

§ 10

Technische Expertin bzw. Technischer Experte

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Technische Expertin bzw. Technischer Experte“ ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (mindestens Master - Niveau) und eine fünfjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und eine mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Technische Spezialistin bzw. Technischer Spezialist“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder

2. durch die in § 9 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.



4. Abschnitt

Berufsfamilie Soziale Arbeit/Sozialer Dienst

§ 11

Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie bzw. an einer Fachhochschule für Sozialarbeit oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können durch eine mindestens sechsjährige gleichwertige Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich ersetzt werden.

§ 12

Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist

Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistin bzw. Spezialist“ ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie bzw. an einer Fachhochschule für Sozialarbeit oder an einer Hochschule im Studienbereich „Psychologie“ oder eine gleichwertige Ausbildung.

5. Abschnitt

Berufsfamilie Kindergarten

§ 13

Zusatzkräfte

Für die Einreihung in die Modellfunktion „Zusatzkräfte“ ist weder eine Ausbildung noch eine Berufserfahrung Voraussetzung.

6. Abschnitt

Berufsfamilie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

§ 14

IKT Support

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Support“ ist eine Lehrabschlussprüfung oder ein Fachschulabschluss.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können durch einen Pflichtschulabschluss und eine mehrjährige gleichwertige Tätigkeit im IKT - Bereich ersetzt werden.

§ 15

IKT Systemadministration und Systembetrieb

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ ist die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann ersetzt werden

1. durch eine Lehrabschlussprüfung oder einen Fachschulabschluss und eine mehrjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Support“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich oder
2. durch einen Pflichtschulabschluss sowie eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Support“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich sowie allgemeine IKT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard und aufgabenspezifische IKT-Kenntnisse, sowie technisches Englisch und die Absolvierung eines Praxistests.



§ 16

IKT Systementwicklung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ ist ein (Fach-)Hochschulstudium.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann ersetzt werden

1. durch die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mehrjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich oder
2. durch die in § 15 Abs. 2 Z 1 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich oder
3. durch die in § 15 Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens neunjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich sowie allgemeine IKT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard sowie technisches Englisch, den Nachweis von Fachkenntnissen des jeweils ausgeschriebenen Fachgebiets und die Absolvierung eines Praxistests.

§ 17

IKT Systemberatung

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „IKT Systemberatung“ ist ein (Fach-)Hochschulstudium und fünf Berufserfahrungsjahre sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine weitere mindestens vierjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement und allgemeine IKT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard oder
2. durch eine Lehrabschlussprüfung oder einen Fachschulabschluss und eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement, allgemeine IT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard, und die Absolvierung eines Praxistests oder
3. durch einen Pflichtschulabschluss und eine mindestens neunzehnjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich sowie der Nachweis von Fachkenntnissen im Projekt- und Prozessmanagement, allgemeine IT-Kenntnisse auf Basis ECDL Standard, die Absolvierung eines Praxistests, sowie technisches Englisch.

7. Abschnitt

Berufsfamilie Infrastruktur

§ 18

Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste

(1) Für die Einreihung in die Modellfunktion „Infrastruktur Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 1 bis 3, ist weder eine Ausbildung noch Berufserfahrung Voraussetzung.

(2) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Infrastruktur Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 4 und 5, ist eine Lehrabschlussprüfung.

(3) Die in Abs. 2 genannte Voraussetzung kann durch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 1 bis 3, oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.



§ 19

Infrastruktur FacharbeiterInnen

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Infrastruktur FacharbeiterInnen“ ist eine Lehrabschlussprüfung oder ein Fachschulabschluss.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können ersetzt werden

1. durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 4 oder 5, oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre oder
2. durch eine mindestens achtjährige Tätigkeit in der Modellfunktion „Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste“, Einkommensband 1 bis 3, oder gleichwertige Berufserfahrungsjahre.

§ 20

Anlagenbetreuung Infrastruktur

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Anlagenbetreuung Infrastruktur“ ist eine die Meisterin- bzw. Meisterprüfung oder die Werkmeisterin- bzw. Werkmeisterprüfung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können durch eine Lehrabschlussprüfung oder einen Fachschulabschluss und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Anlagenbetreuung ersetzt werden.

8. Abschnitt

Berufsfamilie Feuerwehr

§ 21

Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann“, Einkommensband 5 (Probefeuwehrfrau/-mann), ist eine Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung.

(2) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann“, Einkommensband 6 (Löschmeisterin/Löschmeister), ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie der Abschluss der erforderlichen fachspezifischen Ausbildung gemäß der einschlägigen Richtlinien für die Berufsfeuerwehren.

(3) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann“, Einkommensband 7 (Oberlöschmeisterin/Oberlöschmeister), ist die die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Abschluss der Chargenschule gemäß der einschlägigen Richtlinien für die Berufsfeuerwehren.

§ 22

Charge

Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Charge“ sind die Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung, die Grundausbildung, der Abschluss einer Chargenschule gemäß der einschlägigen Richtlinien für die Berufsfeuerwehren und die Führungskräfteausbildung.



**9. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 23

Verweisungen auf Gesetze

Soweit diese Verordnung auf Bundes- oder Landesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>